



NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung Co. KG

Lebensmittelmarkt in Durchhausen

–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–



STAND: JULI 2024



NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung Co. KG

Lebensmittelmarkt in Durchhausen

–Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung–

AUFTRAGGEBER:

NORMA LEBENSMITTELFILIALBETRIEB STIFTUNG Co. KG
Zweigbetrieb Eutingen
Daimlerstraße 10
72184 Eutingen

BEARBEITUNG:

INGENIEURBÜRO BLASER
Daniel Greulich, M. Sc.
Alexander Warsaw, B. Sc.

Verantwortlich:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Warsaw".

Alexander Warsaw, B. Sc.

DATUM:

01. Juli 2024

1	Vorbemerkung.....	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Schutzausweisungen	6
3.3	Bestandssituation und Bewertung	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	8
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	8
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	10
4.1.2	Europäische Vogelarten	12
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse.....	12
4.3	Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.....	13
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungen

Abbildung 1:	Planzeichnung des NORMA-Standorts in Durchhausen	4
Abbildung 2:	Lage im Raum (rot umkreist)	6
Abbildung 3:	Ackerfläche.....	7
Abbildung 4:	Ruderalstreifen mit Entwässerungsgraben und Einzelbäumen	7

Tabellen

Tabelle 1:	Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Durchhausen	9
Tabelle 2:	Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	10
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen.....	12

1 Vorbemerkung

Die NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Co. KG plant den Bau einer Filiale mit Parkplätzen östlich von Durchhausen auf den Flurstücken Nr. 241, 242 und 243.

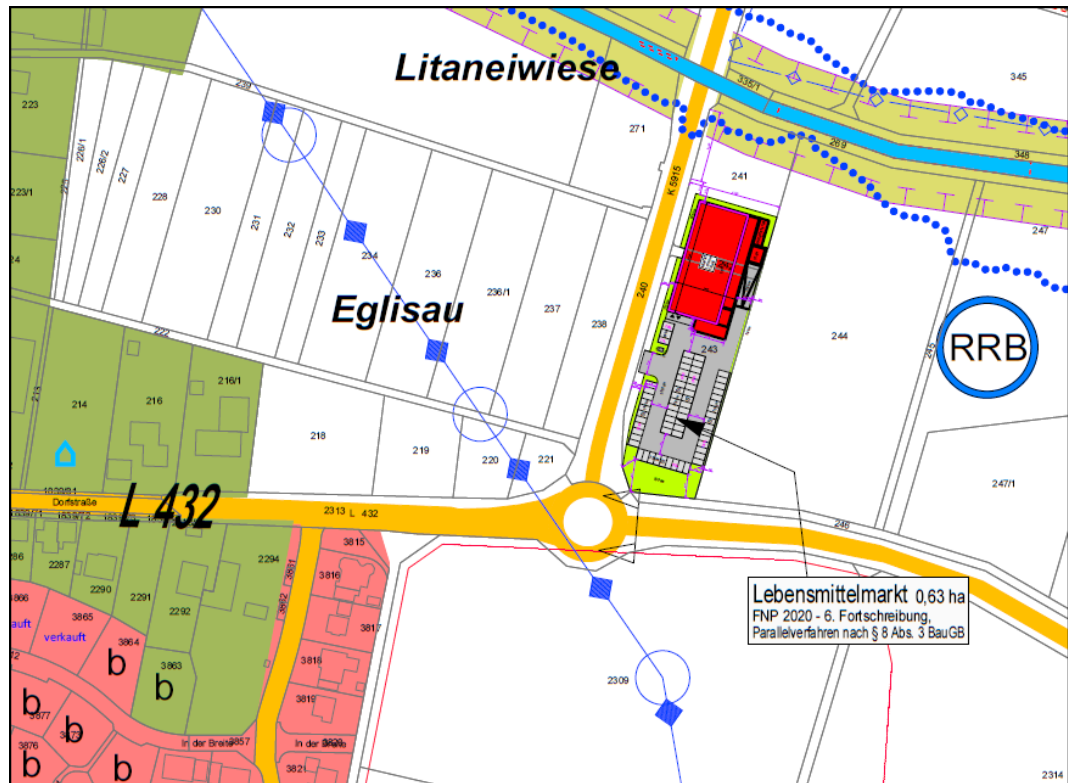


Abbildung 1: Planzeichnung des NORMA-Standorts in Durchhausen

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg und/ oder Deutschland vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotopkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Der Vorhabenbereich liegt östlich der Gemeinde Durchhausen im Bereich des Kreisverkehrs der Straßen Dorfstraße L432 / K5915 auf den Flurstücken 241, 242 und 243, wobei nicht das gesamte Flurstück 241 vom Vorhaben eingenommen wird.

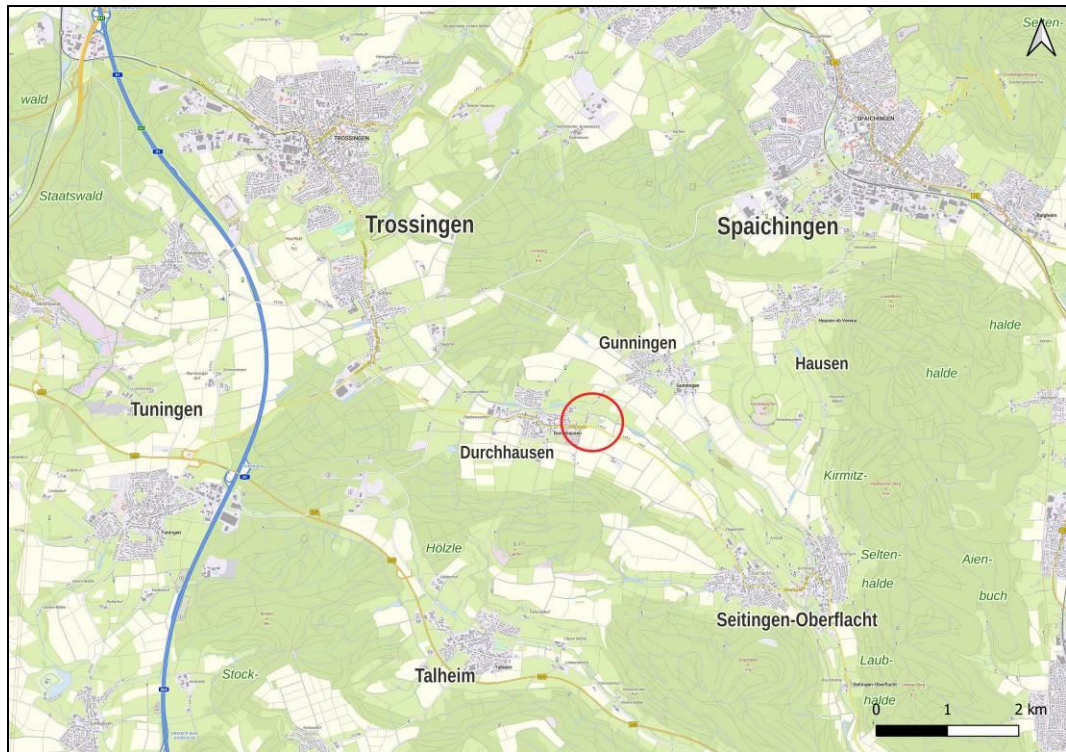


Abbildung 2: Lage im Raum (rot umkreist)

3.2 Schutzausweisungen

Nördlich des Planraums sind nach BNatSchG geschützte Offenlandbiotope entlang des Schönbachs ausgewiesen. Es handelt sich dabei um „Röhrichtreste und Gehölze am Schönbach Durchhausen“ (Nr. 179183270362). Diese sind ca. 55m vom Eingriffsbereich entfernt.

3.3 Bestandssituation und Bewertung

Während einer Begehung wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

Begehungstermin:

Samstag, 29.06.2024, 14:30 – 15:00 Uhr, 28°C, bedeckt, 0 – 2 bft

Der Großteil des Untersuchungsgebiets wird von einer Ackerfläche (37.11, Mais) eingenommen. Entlang der L432 und K5915 erstreckt sich ein Grünstreifen aus Ruderalvegetation (35.64) mit einer Breite von ca. 6 – 8m, welcher entlang der Kreisstraße von einem Entwässerungsgraben durchzogen wird (Mischbiotop 12.61/35.64). Dieser ist wahrscheinlich nur bei Starkregenereignissen oder lang-

anhaltenden Regenperioden wasserführend. Innerhalb der Ruderalflur stehen 4 Einzelbäume (45.30) mit Stammdurchmessern von ca. 20 – 40cm (Ahorn, Obstbäume). In einem der Bäume befindet sich ein Elsternest aus der aktuellen Brutperiode.



Abbildung 3:
Ackerfläche

Blickrichtung Süden



Abbildung 4:
Ruderalstreifen mit
Entwässerungsgraben
und Einzelbäumen

Blickrichtung Süden

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabengebiets voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 29.06.2024 dahingehend überprüft, ob sie als (potenzielle) Lebensräume streng geschützter Arten und/ oder europäischer Vogelarten geeignet sind.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf die bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten. Neben den Zielarten auf Landesebene liefert es auch mögliche Vorkommen der im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten.

Durch die Abfrage des Zielartenkonzepts werden Arten aufgelistet, welche in der Gemeinde Durchhausen in den entsprechenden Biototypen potenziell vorkommen können.

Im Untersuchungsraum sind folgende Habitatstrukturen gemäß dem Zielartenkonzept vorhanden:

- A2.1 Graben, Bach
- D4.1 Lehmäcker
- D5.1 Ausdauernde Ruderalflur
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

In der nachfolgenden Tabelle sind die im ZAK gelisteten Arten für Durchhausen aufgeführt, für die geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind und für die aufgrund ihres Schutzstatus (europäische Vogelart, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) eine planungsrechtliche Relevanz vorliegt. Diese Arten sind **rot hervorgehoben**.

Die nicht rot hervorgehobenen Arten fallen nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Zielarten für die Gemeinde Durchhausen

Artgruppe	Artnamen		Relevanz
	deutsch	wissenschaftlich	
Fledermäuse	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV
Säugetiere	Biber	<i>Castor fiber</i>	IV
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV
Amphibien	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	-
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	IV
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV
Schmetterlinge	Argus-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	-
	Beilfleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	-
	Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	-
	Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	-
	Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	-
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV
	Spanische Flagge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	-
	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	-
Käfer	Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	-
	Erzgrauer Uferläufer	<i>Elaphrus aureus</i>	-
	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	-
	Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	-
	Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	-
Weichtiere	Quendelschnecke	<i>Candidula unifasciata</i>	-
Vögel	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	VSRL
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	VSRL
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	VSRL
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VSRL
	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	VSRL
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	VSRL
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	VSRL
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	VSRL
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	VSRL
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	VSRL
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	VSRL
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	VSRL	

Für die in Tabelle 1 gelisteten, **rot** hervorgehobenen Arten ergibt sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen, für ein Vorkommen der entsprechenden Arten grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen eine Prüfrelevanz.

Hierbei ist nicht berücksichtigt, ob im Naturraum oder dem Bezugsraum (Gemeindegebiet Durchhausen) ein Vorkommen der betreffenden Arten bekannt ist.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	<p>Die vier Einzelbäume weisen keine Strukturen auf, die für Fledermäuse relevant sein können. Es sind weder Höhle oder Rindenspalten vorhanden.</p> <p>Die Ackerfläche stellt ein potenziellen Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.-Aufgrund der Nutzung ist nicht von einem essenziellen Habitat auszugehen, es sind ausreichend gleich- oder höherwertige Strukturen im direkten Umfeld vorhanden, die einen Verlust der Fläche kompensieren können.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Das ZAK listet für Durchhausen den Biber und die Haselmaus als streng geschützte Arten. Für diese und alle weiteren streng geschützten sonstigen Säugetierarten sind im Planraum keine geeigneten Strukturen vorhanden. F</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich sonstiger Säugtiere sicher ausgeschlossen werden.</p>
Amphibien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Der Acker stellt keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien dar. Entlang des Entwässerungsgrabens sind keine Hinweise vorhanden, die auf eine länger anhaltende Wasserführung hindeuten. Damit fehlen geeignete Laichgewässer im Eingriffsbereich.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der streng geschützten Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Insgesamt stellt die Ruderalböschungen aufgrund ihrer strukturellen Beschaffenheit kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar. Die Verbreitungskarte der LUBW zeigt im Messtischblatt der TK25 (Nr. 7918) kein Vorkommen der Zauneidechse. Aufgrund der Exposition (Nord bzw. Ost) und der klimatischen Bedingungen auf ca. 715m ü. NHN im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse hinreichend sicher auszuschließen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich streng geschützter Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Ba-Wü)	<p>Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Schmetterlinge	<p>Für streng geschützte Schmetterlingsarten sind im Untersuchungsraum keine Nahrungs- oder Raupenpflanzen vorhanden.</p>

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den streng geschützten Schmetterlingen sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Für streng geschützte Käferarten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Strukturen vorhanden. Die jungen Baumbestände weisen kein Totholz auf. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Im Untersuchungsgebiet sind keine Habitatstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	Für streng geschützte Weichtierarten sind im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden. Ein Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtiere sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit nachgewiesenem Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten (Alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	<p>Aufgrund der Kulissenwirkung (125m zwischen Straße und Gehölzen) ist ein Vorkommen der Feldlerche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Während der Begehung am 29.06.2024 konnten weder auf der Fläche noch im weiteren Umfeld Feldlerchen festgestellt werden. Andere bodenbrütende Vogelarten finden hier ebenfalls keine geeigneten Strukturen.</p> <p>In den Baumbeständen sind Brutmöglichkeiten für Freibrüter vorhanden. Höhlen oder Nischen sind in den jungen Baumbeständen nicht vorhanden.</p> <p>Weiter ist anzunehmen, dass der Vorhabenbereich von europäischen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt wird. Aufgrund der im Umfeld ausreichend vorhandenen gleich- oder höherwertigen Strukturen ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen.</p> <p>Weitere Betrachtungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Vogelarten (Freibrüter) nicht ausgeschlossen werden.</p>

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens besteht die Relevanz einer weiterführenden Betrachtung folgender Artengruppen:

- **Europäische Vogelarten**

Demgegenüber kann für alle anderen streng geschützten Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind für diese Artengruppen daher nicht erforderlich.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Grundlage einer örtlichen Erhebung der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich sind.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:

Europäische Vogelarten

Aufgrund der Strukturen im Planraum sind aus fachgutachterlicher Sicht keine Untersuchungen der Europäischen Vogelarten notwendig. Auf Basis der Relevanzuntersuchung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, indem die **Rodung von Einzelbäumen und die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar begrenzt** wird. In diesem Zeitraum sind keine Brutvögel im Gebiet zu erwarten.

4.3 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage einer „Vor-Ort-Erhebung“ der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Vorhabengebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zu dem Ergebnis, dass folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft betrachtet werden sollen:

- **Europäische Vogelarten**

Um die unabsichtliche Tötung oder Verletzung Europäischer Brutvögel zu vermeiden, wird die Rodung und Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom **01. Oktober bis zum 28./29. Februar** festgelegt.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bereits auf der Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT ET AL. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153) geändert worden ist.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT, BADEN-WÜRTTEMBERG

Naturschutzgesetz (NatSchG) vom 23.06.15 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.15, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26).

LUBW (2018) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. Arten Biotop Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. November 2018. 5. Auflage.

LUBW (2022) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Tabellen mit Zuordnung der ZAK-Arten zu Naturraum und Gemeinde bzw. Habitatstrukturen. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept> (Download am 19.06.2024)

LUBW (o.J.) Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Artensteckbriefe zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>. (ZUGRIFF: 19.06.2024).

LUBW (O.J.) LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. Abgefragt: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten> (Zugriff: 19.06.2024).

SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005

METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.